

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der LASER on demand GmbH

### I. Geltungsbereich

Verträge der LASER on demand GmbH (nachfolgend: LOD) werden nur unter den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) vereinbart, soweit LOD nicht im Einzelnen mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend: Mieter) etwas anderes vereinbart.

Gegenbestätigungen des Mieters unter Hinweis auf dessen Geschäftsbedingungen werden hiermit widersprochen. Allgemeine Vertragsbedingungen des Mieters werden nur Vertragsgegenstand, soweit sie von LOD ausdrücklich anerkannt wurden.

### II. Zustandekommen des Vertrages

Die Angebote von LOD sind stets freibleibend und unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Mieter sowie die Auftragsbestätigung durch LOD bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Verträge kommen nur durch schriftliche Auftragsbestätigung seitens LOD mit dem Inhalt dieser AGB zustande. Der Mieter ist an seinen erteilten Auftrag für die Dauer von drei Wochen ab Unterzeichnung des Auftrages gebunden. Nach schriftlicher Auftragsbestätigung von LOD gelten die Regelungen gemäß Ziffer IV. dieser AGB.

Abbildungen, Zeichnungen sowie andere Unterlagen – mit Ausnahme überlassener Exemplare dieser AGB –, die zu den unverbindlichen Angeboten der LOD gehören, bleiben im Eigentum der LOD und sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht von LOD ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

### III. Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit der Abholung des Mietgegenstandes von dem vereinbarten Standort und endet mit dem vereinbarten Tag der Rückgabe des Mietgegenstandes am vereinbarten Rückgabeort. Erfolgt der Transport und die Anlieferung des Mietgegenstandes durch LOD, ist ebenfalls der Abgang vom vereinbarten Standort bzw. die Wiederanlieferung am vereinbarten Rückgabeort für den Mietbeginn und das Mietende maßgeblich. Angebrochene Tage werden als volle Tage gerechnet.

Die Rückgabe/Abholung des Mietgegenstandes durch den Mieter bei LOD kann nur während der Geschäftszeiten der LOD an deren Firmensitz erfolgen. Ist nach entsprechender Vereinbarung der Mietgegenstand an einem anderen Ort als der Firmensitz der LOD zurückzugeben, gelten die Geschäftszeiten am Rückgabeort.

Wird der Mietgegenstand nicht vertragsgemäß zurückgegeben oder steht der Mietgegenstand zum vereinbarten Abholtermin nicht für die Abholung durch LOD bereit, ist je angefangenem Tag eine volle Tagesmiete an LOD zu zahlen. Verlängerungen der Mietdauer sind in jedem Fall seitens des Mieters schriftlich anzumelden und bedürfen einer schriftlichen Bestätigung von LOD. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses ist gemäß § 545 BGB ausgeschlossen. Ergänzend gilt § 546 a BGB mit der Maßgabe, dass die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten bleibt.

### IV. Kündigung/Rücktritt

Falls LOD ohne eigenes Verschulden zur Bereitstellung des Mietgegenstandes nicht in der Lage ist, weil der Lieferant/Hersteller seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, ist LOD dem Mieter gegenüber zum Rücktritt bzw. zur Kündigung berechtigt. LOD wird den Mieter gegebenenfalls unverzüglich schriftlich darüber informieren, dass der Mietgegenstand nicht zur Verfügung steht.

Während der vertraglichen Mietdauer ist eine ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses für beide Vertragsparteien ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Tritt der Mieter vor Beginn der vertraglichen Mietdauer - gleich aus welchem Grunde - vom Vertrag zurück, werden 30 % der Miete gemäß der vertraglichen Mietdauer berechnet. Erfolgt der Rücktritt

weniger als 7 Tage vor Beginn der vertraglichen Mietdauer, werden 50 % der Miete, bei weniger als 2 Tagen die volle Miete gemäß der vertraglichen Mietdauer berechnet. Die Regelungen in Ziffer IV. Abs. 2 S. 1 und 2 dieser AGB gelten nicht, wenn der Mieter nachweist, dass LOD überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

### V. Zahlungsbedingungen

50 % des vereinbarten Mietzinses sind ohne Abzüge spätestens zum vereinbarten Beginn der Mietzeit per Vorauskasse fällig. LOD ist zur Gebrauchsüberlassung nur Zug um Zug gegen Zahlung von 50 % des vereinbarten Mietzinses verpflichtet. Für den Zeitpunkt der Zahlung kommt es insbesondere im unbaren Zahlungsverkehr auf den Eingang des Geldes bei LOD an. Die Restzahlung des Mietzinses ist nach Ablauf der Mietzeit fällig und ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Alle vereinbarten Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Abweichende Zahlungsmodalitäten gelten nur, soweit diese schriftlich vereinbart sind.

### VI. Aufrechnungsverbot/Zurückbehaltungsrecht

Der Mieter ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von LOD anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Mieter nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### VII. Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Dienstleistungen, insbesondere die Anlieferung, die Montage, die Inbetriebnahme und die Bedienung des Mietgegenstandes erfolgen gegen Entgelt aufgrund besonderer Vereinbarung. Für diese Vereinbarung gelten die Ziffern I., II., V., VI., VIII. Abs. 2, XI. Abs. 4, XIII. und XV. dieser AGB entsprechend. Sofern die Höhe des Entgeltes nicht gesondert vereinbart wurde, ist LOD berechtigt, die Zahlung einer angemessenen Vergütung zu verlangen.

### VIII. Haftung/Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und nur von eingewiesenem Fachpersonal bedienen zu lassen. Der Mietgegenstand muss unzugänglich für unbefugte Personen aufgestellt und geschützt werden. Bei eventuell auftretenden Mängeln hat der Mieter der LOD die unverzügliche Reparaturdurchführung durch diese selbst oder einen Dritten zu ermöglichen. Der Mieter ist nicht berechtigt, Veränderungen am Mietgegenstand vorzunehmen.

Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten die im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz des Mietgegenstandes etwa erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Der Mieter hat alle für die Nutzung des Mietgegenstandes maßgeblichen Vorschriften zu beachten. Sofern die Montage durch LOD erfolgt, hat der Mieter der LOD vor Beginn der Arbeiten auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen. Für die Genehmigungsfähigkeit des vorgesehenen Einsatzes des Mietgegenstandes übernimmt LOD keine Gewähr.

Der Mieter haftet für alle von ihm verschuldeten Schäden am Mietgegenstand, insbesondere wenn diese durch Personal des Mieters verursacht werden, sowie für Verlust/Diebstahl. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass Schäden an dem Mietgegenstand oder Verlust/Diebstahl durch unsachgemäße Benutzung oder Aufstellung durch den Mieter oder die von ihm eingesetzten Personen eintreten.

Der Mieter ist nicht berechtigt, Dritten den Mietgegenstand ohne Zustimmung von LOD weiterzuvermieten. Der Mieter ist nicht berechtigt, Rechte aus dem Vertrag abzutreten oder Rechte jedweder Art an dem Mietgegenstand einzuräumen. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme oder Pfändung Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, dem Dritten unverzüglich schriftlich die Tatsache des fremden



Eigentums mitzuteilen und LOD unverzüglich schriftlich zu informieren.

Der Mieter ist verpflichtet, über alle technischen Daten und spezifischen Informationen des Mietgegenstandes Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, insbesondere gegenüber Wettbewerbern des Lieferanten/Herstellers des Mietgegenstandes.

## IX. Bestimmungen bei Übergabe der Mietsache

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Überlassung zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen. Der Mieter hat erkennbare Mängel des Mietgegenstandes unverzüglich nach der durchgeführten Untersuchung gegenüber LOD schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Mieter die Untersuchung und/oder die Anzeige, kann er erkennbare Mängel sodann nicht mehr rügen und der Zustand des überlassenen Mietgegenstandes gilt als genehmigt bzw. mangelfrei. Das gilt nicht, wenn ein Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

LOD ist verpflichtet, die vom Mieter bei der Übergabe unverzüglich gerügten Mängel zu beseitigen und berechtigt, stattdessen dem Mieter einen gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen.

## X. Besichtigungsrecht und Untersuchung des Mietgegenstandes

LOD ist jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand zu besichtigen oder nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter zu untersuchen oder durch einen Beauftragten besichtigen und untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, LOD im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

## XI. Haftung der LASER on demand GmbH

Die verschuldensunabhängige Haftung der LOD wegen Mängeln des Mietgegenstandes, die bei Abschluss des Mietvertrages vorhanden waren, wird ausgeschlossen.

LOD übernimmt keine Haftung dafür, dass der Mietgegenstand für den vom Mieter beabsichtigten Einsatzzweck geeignet ist.

Für Lieferverzögerungen, die aufgrund eines verspäteten Eingangs der Anzahlung gemäß Ziffer V. dieser AGB entstehen, übernimmt LOD keine Haftung.

Die Schadensersatzhaftung der LOD bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie aus unerlaubter Handlung sind auf typischerweise entstehende und vorhersehbare Schäden begrenzt, sofern der LOD nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Dasselbe gilt, wenn gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der LOD handeln und einen Schaden verursachen. Die Schadensersatzhaftung der LOD sowie ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen bei der Verletzung von Nebenpflichten wird ausgeschlossen, sofern LOD, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Die Begrenzung und der Ausschluss der Schadensersatzhaftung der LOD gelten nicht bei Schäden an Körper, Gesundheit oder Verlust des Lebens.

## XII. Rückgabe des Mietgegenstandes

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand nach Ablauf der Mietzeit am vereinbarten Ort in demselben Zustand, wie er ihn übernommen hat, mit Ausnahme der normalen Abnutzung durch den Gebrauch, zu übergeben. LOD behält sich die eingehende Prüfung des zurückgegebenen Mietgegenstandes nach der Entgegennahme vor. Die rügelose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes des zurückgegebenen Mietgegenstandes. Erfolgt die Rückgabe nicht im ordnungsgemäßen Zustand, kann LOD die zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes erforderlichen Aufwendungen durch eigenes Personal oder durch Dritte vornehmen lassen und die Kosten dem Mieter in Rechnung stellen.

Ist dem Mieter die Rückgabe des Mietgegenstandes aus von ihm zu vertretenden Gründen bzw. aus technisch zwingenden Gründen unmöglich, so ist er der LOD zu dem hieraus entstehenden Schaden zum Ersatz verpflichtet.

## XIII. Versicherung

LOD schließt für die Mietdauer eine Maschinenversicherung gegen Beschädigung und Verlust/Diebstahl des Mietgegenstandes ab. Die Kosten sind im Mietzins enthalten. Für Schäden am Lasersystem, die auf unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind, beträgt der Selbstbehalt 1.000 € pro Schadensfall. Bei Verlust oder Diebstahl liegt der Selbstbehalt bei 25 % des vereinbarten Maschinenwertes. Die Haftung des Mieters für Beschädigung und Verlust/Diebstahl besteht unabhängig von der durch LOD abgeschlossenen Versicherung. Nur soweit die Versicherung leistet, ist der Mieter von der Schadensersatzpflicht befreit.

Zur Risiko-Minimierung wird dem Mieter empfohlen, das allgemein mit dem Mietgegenstand verbundene Risiko wie z. B. Verlust, Diebstahl, Beschädigung und Haftpflicht selbstständig ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern. Der Mieter tritt bereits jetzt künftige Versicherungsleistungen, die ihm aus abgeschlossenen Versicherungen für den Fall zustehen, dass der Mietgegenstand aus vom Mieter zu vertretenden Gründen untergeht oder sich verschlechtert, an LOD ab; LOD nimmt die Abtretung an.

## XIV. Kaufoption

Vereinbaren LOD und der Mieter während oder nach einer Mietzeit, dass der Mieter den (ehemaligen) Mietgegenstand käuflich erwirbt, gelten folgende zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen:

1. Der Kaufvertrag wird separat geschlossen und bedarf der Schriftform.
2. Der Mieter/Käufer übernimmt den (ehemaligen) Mietgegenstand als Kaufgegenstand in dem ihm aufgrund des Mietgebrauches bekannten Zustand. Die Gewährleistung wird ausgeschlossen. LOD gibt keinerlei Garantien, es sei denn, diese sind schriftlich im separaten Kaufvertrag vereinbart. Zur Schadensersatzhaftung der LOD gilt Ziffer XI. Absatz 4 dieser AGB.
3. Mit dem Abschluss des Kaufvertrages wird der Mietvertrag einvernehmlich aufgehoben. Etwaige überzahlte Mietzinsen werden auf den vereinbarten Kaufpreis angerechnet.
4. Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum der LOD. Mit Bezahlung der letzten Rate geht das Eigentum an dem Kaufgegenstand ohne weiteres auf den Mieter/Käufer über. Der Mieter/Käufer darf bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises weder durch Verkauf, Verpfändung, Vermietung, Verleihung oder in sonstiger Weise über den Kaufgegenstand verfügen. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme oder Pfändung Rechte am Eigentumsvorbehaltsgegenstand geltend machen, ist der Mieter/Käufer verpflichtet, dem Dritten unverzüglich schriftlich die Tatsache des Eigentums der LOD mitzuteilen und diese unverzüglich schriftlich zu informieren.

## XV. Sonstige Bestimmungen

Diese Bestimmungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommen.

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche sich zwischen der LOD und dem Mieter ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträgen ist der Firmensitz der LOD soweit der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Änderungen und Ergänzungen von Verträgen sowie andere rechtswirksame Erklärungen und Anzeigen, die der Mieter gegenüber LOD oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

Der Mieter ist damit einverstanden, dass ihn betreffende Daten, soweit für die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufträge erforderlich, von LOD gespeichert werden.